

Amtliche Bekanntmachung

**der 15. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-
erstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Husum
(Abwasserabgabensatzung) vom 30.05.1995 in der Fassung der
14. Änderungssatzung vom 23.5.2008**

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452),
- der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2007 (GVOBl. S. 362),
- der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285),
- der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499),
- des § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.5.1995 zwischen der Stadt Husum und der Gemeinde Mildstedt,
- des § 12 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Husum (Abwassersatzung) vom 30.5.1995, gültig in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2006

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 27.11.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Maßstab für die Erhebung der Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung

Der § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwasser-
menge berechnet, die – unter Berücksichtigung einer evtl. Gewichtung nach § 15
Abs. 2 – als der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt gilt. Zugrunde gelegt wird die

Abwassermenge, die - unter Berücksichtigung einer evtl. Gewichtung nach § 15 Abs. 2 - als der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt gilt.

Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Reinwassermenge. Sind im Einzelfall keine Messgeräte vorhanden oder haben diese offensichtlich unrichtig angezeigt, kann die Stadt die Abwassermenge nach der Personenzahl und dem Durchschnittswasserverbrauch schätzen.

Von der Reinwassermenge wird die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde. Der Nachweis ist - sofern technisch möglich - durch geeichte Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten zu erbringen. Benutzt der Gebührenpflichtige eigene Wasserzähler für den Nachweis, werden die anteiligen Abwassergebühren nur auf Antrag erstattet. In dem Fall wird zur Deckung des Aufwandes eine Verwaltungsgebühr von 20,- EUR erhoben. Eine Gebührenerstattung über das zuletzt abgelaufene Veranlagungsjahr hinaus erfolgt nicht.

Für zusätzliche Abwassereinleitungen in die Schmutzwasserkanalisation durch zum Beispiel

- Kondensatwasser aus Heizungsanlagen
- Niederschlagswasser, das entweder durch Gebrauch verunreinigt ist oder das von befestigten Flächen gesammelt wird, von denen eine besondere Verschmutzungsgefahr ausgeht, werden Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben, wenn die zusätzliche Abwassermenge voraussichtlich 20 m³ jährlich überschreitet. Den Nachweis über die tatsächliche Abwassermenge haben die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten durch Abwasserzähler zu führen. Geschieht dies nicht, kann die Stadt die Abwassermenge nach geeigneten Faktoren schätzen (z. B. Heizleistung / Brennmaterial - Entwässerungsfläche / Abflussbeiwert in Verbindung mit Durchschnitts- und Erfahrungswerten).

Abwassergebühren

Der § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) bei der Benutzung der Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung
je m ³ der festgestellten oder ggf. gewichteten Abwassermenge | 1,92 EUR |
| b) bei der Benutzung der Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung
je m ² der nach § 14 a ermittelten Fläche | 0,31 EUR |

Für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal gelten die Gebührensätze entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 11.12.2008

gez. Rainer Maaß
Bürgermeister